



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0116-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMJ-Z9.100/0001-I 4/2016 vom 26. August 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert
wird (Kartellgesetz-Novelle 2016 – KartG-Nov 2016);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 5. Oktober 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 26. August 2016 unter der Geschäftszahl BMJ-Z9.100/0001-I 4/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2016 – KartG-Nov 2016), wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich besteht gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand. Wettbewerbsstärkende Maßnahmen wirken gesamtwirtschaftlich positiv und werden begrüßt. Im Detail wird jedoch folgendes angemerkt:

- Die in § 30 Abs. 3 Z 4 vorgesehene Teilwiedergutmachung als Milderungsgrund ist unpräzise und trägt damit nicht zur Rechtsklarheit bei. Es wird angeregt, hier nur eine Vollrückzahlung des aus dem wettbewerbsschädlichen Verhalten resultierenden Schadens anzuerkennen. Zudem sieht § 37c Abs. 1 ohnehin eine Schadensersatzverpflichtung vor. Auch Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie nennt keinen „Teilschadensersatz“.
- Die Novellierung des § 75 sollte entfallen, weil sich weder aus den Erläuterungen dazu noch aus einem sonstigen Kontext des Novellierungsvorhabens ergibt, warum

die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Bundeskartellanwalt „weitere“ Stellvertreter anstatt wie bisher nur einen Stellvertreter beizugeben.

- Die gegenständliche Novelle sollte auch zum Anlass genommen werden – wie bereits wiederholt vom Rechnungshof (zuletzt in Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs, Reihe 2016/2, Seite 359) gefordert – die Kompetenzen von Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und Bundeskartellanwalt zusammenzuführen, um Synergien nutzbar zu machen und insgesamt die Effizienz zu steigern.
- Ein wesentliches Element aus dem Regierungsübereinkommen – eine *Beweislastumkehr bei Preissmissbrauch [von marktmächtigen, monopolähnlichen Unternehmen im Bereich der Strom- und Gaswirtschaft]* – wird in der vorliegenden Novelle nicht umfassend adressiert. Gegenstand sind lediglich bereits festgestellte Rechtsverletzungen und die daraus resultierende Schadensumwälzung. Der erste Schritt des Nachweises eines wettbewerbsschädlichen Verhaltens obliegt weiterhin dem Kläger. Auch andere strukturell sinnvolle Maßnahmen (wie etwa die bereits erwähnte Zusammenführung von BWB und Bundeskartellanwalt sowie des Kartell- und Wettbewerbsgesetzes, oder ein erstinstanzliches Entscheidungsrecht bei Fusionen für die BWB) warten noch auf Umsetzung.

Hinsichtlich der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist anzumerken, dass gemäß den geltenden Bestimmungen Aufwände und Erträge unsaldiert und in Zahlen gefasst darzustellen sind. Nur dann kann nachvollzogen werden, wie die einbringende Stelle zu ihrer Einschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gelangt. Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht diese Darstellung zu übermitteln.

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob die Wirkungsdimensionen Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürger/innen betroffen sind und ob hier Wesentlichkeit vorliegt.

Die derzeit vorliegende vereinfachte WFA nimmt zu den genannten Punkten nicht ausreichend Stellung und entspricht daher nicht den geltenden Bestimmungen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme und um Übermittlung einer überarbeiteten WFA. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

06.10.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)